

IN DIESER AUSGABE



1. Die neuen Beiträge für Tourismusunternehmen für die zwischen dem 7. November 2021 und dem 31. Dezember 2024 anfallenden förderfähigen Ausgaben
2. Esterometro 2022: die wichtigsten Neuerungen
3. Absichtserklärungen für gewohnheitsmäßige Exporteure: die Neuerungen ab 2022
4. Die Zahlung des Saldos 2021 der Gemeindeimmobiliensteuer IMU/IMI/IMIS
5. Die MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2021

1

Die neuen Beiträge für Tourismusunternehmen für die zwischen dem 7. November 2021 und dem 31. Dezember 2024 anfallenden förderfähigen Ausgaben

Für MwSt.-Subjekte

Das Gesetzesdekret Nr. 152 vom 6. November 2021, das im Amtsblatt Nr. 265 vom 6. November 2021 veröffentlicht wurde, enthält "Dringende Bestimmungen für die Umsetzung des Nationalen Plans für Wiederaufbau und Resilienz (PNRR) und zur Verhinderung der Infiltration durch die Mafia".

Insbesondere sieht Artikel 1 des genannten Gesetzesdekrets ein Steuerguthaben und einen Verlustbeitrag für Tourismusunternehmen vor, die ihr Unterkunftsangebot im Einklang mit den Bestimmungen der "M1C3-Maßnahme" („*Misura M1C3*") des PNRR verbessern wollen (deren Ziel ist es, die Qualität von Touristenunterkünften durch Investitionen in die Umweltverträglichkeit, die Modernisierung und die Erhöhung der Qualitätsstandards italienischer Beherbergungsbetriebe zu verbessern).

Im Artikel 1, Absatz 4 des Gesetzesdekrets 152/2021 sind die Empfänger der Anreize definiert. Die Anreize finden grundsätzlich für folgende Strukturen Anwendung:

- Hotels,
- Strukturen, die Agrartourismus betreiben, wie im Gesetz Nr. 96 vom 20. Februar 2006 und in den entsprechenden regionalen Verordnungen festgelegt,
- Beherbergungsbetriebe im Freien (Campingplätze),
- Unternehmen aus den Bereichen Tourismus, Unterhaltung, Messen und Konferenzen,
- Badeanstalten,
- Wellness-Komplexe,
- Jachthäfen,
- Freizeitparks.

Die Maßnahmen, die die oben genannten Unternehmen in Anspruch nehmen können, sind in Absatz 5 der oben genannten Verordnung aufgeführt:

- a) Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden und zur Erdbebensicherung;
- b) Maßnahmen zur Beseitigung architektonischer Hindernisse gemäß dem Gesetz Nr. 13 vom 9. Januar 1989 und dem Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 503 vom 24. Juli 1996;
- c) Baueingriffe gemäß Artikel 3, Absatz 1, Buchstaben b), c), d) und e.5), des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 6. Juni 2001, Nr. 380, funktionell zur Realisierung der Eingriffe gemäß Buchstaben a) und b) (im Folgenden berichtet);
- d) Bau von Thermalbädern und Erwerb von Ausrüstungen und Geräten für die Durchführung von Thermalaktivitäten im Zusammenhang mit den in Artikel 3 des Gesetzes Nr. 323 vom 24. Oktober 2000 genannten Einrichtungen;
- e) Ausgaben für die Digitalisierung gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 83 vom 31. Mai 2014, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 106 vom 29. Juli 2014, nämlich:
 - W-LAN-Systeme, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Beherbergungsbetrieb seinen Kunden einen kostenlosen Dienst mit einer Verbindungsgeschwindigkeit von mindestens 1 Megabit/s im Download zur Verfügung stellt;
 - für das mobile System optimierte Webseiten;
 - Computerprogramme und -systeme für den Direktverkauf von Dienstleistungen und Übernachtungen, sofern sie in der Lage sind, die Interoperabilitätsstandards zu gewährleisten, die für die Integration mit öffentlichen und privaten Werbe-Websites und -Portalen erforderlich sind, und die Integration zwischen Beherbergungsdienstleistungen und Nicht-Beherbergungsdienstleistungen fördern;
 - Räume und Werbung für die Förderung und Vermarktung von touristischen Dienstleistungen und Übernachtungen auf spezialisierten IT-Websites und -Plattformen, einschließlich derjenigen von Reiseveranstaltern und Reisebüros;

- Beratungsdienste für digitale Kommunikation und Marketing;
- Instrumente für die digitale Förderung innovativer Vorschläge und Angebote im Bereich der Inklusion und Hospitalität für Menschen mit Behinderungen;
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausbildung des Eigentümers oder der Arbeitnehmer.

In den Anwendungsbereich des Artikel 1 des Gesetzesdekrets 152/2021 fallen die Ausgaben für förderfähige Maßnahmen ab, die zwischen dem 7. November 2021 (dem Datum des Inkrafttretens des Dekrets) und dem 31. Dezember 2024 getätigt werden. Die förderfähigen Ausgaben gelten nach dem Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung („principio di competenza“) gemäß Artikel 109 TUIR als "entstanden".

Die beiden Anreize, die für dieselbe Maßnahme gelten, bestehen aus:

- 1) einem Steuerguthaben von bis zu 80% der förderfähigen Ausgaben;
- 2) einem Verlustbeitrag von bis zu 50% der förderfähigen Ausgaben.

Die Anreize 1) und 2) sind kumulierbar, sofern die Kumulierung nicht zu einer Überschreitung der für die förderfähigen Maßnahmen anfallenden Kosten führt.

Das Steuerguthaben, das ab dem Folgejahr der Durchführung der Arbeiten verwendet werden kann, kann nur mit dem elektronisch eingereichten Zahlungsvordruck F24 verrechnet werden.

Die folgenden Grenzwerte gelten nicht:

- Euro 250.000 pro Jahr für Steuerguthaben, die in der Übersicht RU im Rahmen der Steuererklärung Modell REDDITI anzugeben sind, gemäß Artikel 1, Absatz 53, Gesetz Nr. 244/2007;
- Euro 700.000 pro Jahr für die Verwendung von Steuerguthaben für Kompensationszwecke gemäß Artikel 34 des Gesetzes Nr. 388/2000 (erhöht auf Euro 2.000.000 für 2021 durch Artikel 22 des Gesetzesdekrets Nr. 73/2021, das so genannte "Decreto Sostegni-bis").

Das Steuerguthaben ist auf Dritte übertragbar, mit der Möglichkeit einer späteren Übertragung auf andere Parteien, wie bei der Übertragung des Steuerguthabens für die Sanierung von Gebäuden. Das Gesetzesdekret 152/2021 verweist nämlich auf die Bestimmung der Steuerbehörde vom 8. August 2020 in Bezug auf die Modalitäten der Ausübung der Möglichkeit und die entsprechende Mitteilung an die Behörde. Der Empfänger verwendet das übertragene Steuerguthaben auf dieselbe Weise wie der Übertragende.

Der Verlustbeitrag, der 50% der entstandenen Ausgaben nicht übersteigen darf, wird bis zu einem Höchstbetrag von Euro 40.000 gewährt. Der Höchstbeitrag kann erhöht werden, auch kumulativ:

- bis zu weiteren Euro 30.000, sofern das Projekt einen Anteil an Ausgaben für die Digitalisierung und Innovation von Strukturen in Bezug auf Technologie und Energie in Höhe von mindestens 15% des Gesamtbetrags des Projekts umfasst;
- bis zu weiteren Euro 20.000, sofern das Unternehmen, das im Tourismusbereich tätig sein muss, in eine der folgenden Kategorien fällt:

- sie erfüllt die in Artikel 53 des Gesetzesdekrets 198/2006 festgelegten Voraussetzungen für die Gründung eines Unternehmens durch Frauen;
- sie ist eine Genossenschaft;
- sie ist eine Interessensgemeinschaft, die zu mindestens 60% aus jungen Menschen besteht;
- sie ist eine Kapitalgesellschaft, deren Anteile zu mindestens zwei Dritteln von jungen Menschen gehalten werden und deren Verwaltungsorgane sich zu mindestens zwei Dritteln aus jungen Menschen zusammensetzen;
- es handelt sich um ein Einzelunternehmen, das von jungen Menschen geführt wird (junge Menschen sind definiert als Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung zwischen 18 und 35 Jahre alt sind);
- bis zu weiteren Euro 10.000 für Unternehmen mit Sitz in den Regionen Abruzzen, Basilikata, Kalabrien, Kampanien, Molise, Apulien, Sardinien und Sizilien.

Der Höchstbetrag des Verlustbeitrages beläuft sich insgesamt auf Euro 100.000.

Der Beitrag wird von der Steuerbehörde nach Abschluss des Projekts in einer einzigen Tranche ausgezahlt. Ein Vorschuss in Höhe von 30% des Zuschusses kann auf Antrag gegen eine Bürgschaft von Banken/Versicherungsgesellschaften/Finanzintermediären oder eine Sicherheit geleistet werden, die nach Wahl des Zuschussempfängers in bar/per Banküberweisung/Zirkularscheck/staatlich garantierten öffentlichen Schuldtiteln zu dem am Tag der Einzahlung geltenden Wechselkurs hinterlegt wird. In der Verordnung ist die Höhe der Sicherheit nicht festgelegt.

Weder das Steuerguthaben noch der Verlustbeitrag werden in der Ermittlung der Steuergrundlage in Bezug auf das Einkommen und der IRAP-Bemessungsgrundlage berücksichtigt, sie werden nicht in die Berechnung der Abzugsfähigkeit der Zinsaufwendungen gemäß Artikel 61 TUIR einbezogen und sie werden nicht in die Bestimmung des Anteils der "sonstigen Aufwendungen" einbezogen, die gemäß Artikel 109 Absatz 5 TUIR abzugsfähig sind.

Schließlich können die im Gesetzesdekret 152/2021 vorgesehenen Beiträge nicht mit anderen Beiträgen, Subventionen und Erleichterungen kumuliert werden, die für dieselben Maßnahmen gewährt werden. Um das Steuerguthaben und den Verlustbeitrag in Anspruch nehmen zu können, müssen die Unternehmen einen Online-Antrag stellen, in dem sie erklären müssen, dass sie die genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Modalitäten für die Gewährung der betreffenden Vergünstigungen und die Ermittlung der entsprechenden förderfähigen Ausgaben werden vom Tourismusministerium in einer spezifischen Bestimmung bis zum 07.12.2021 festgelegt. Artikel 1 Absatz 8 des Gesetzesdekrets 152/2021 sieht vor, dass das Ministerium für Tourismus der Steuerbehörde die Liste der begünstigten Unternehmen, sowie die Höhe der gewährten Steuerguthaben und des Verlustbeitrages mitteilt.

Die Anreize werden in der chronologischen Reihenfolge der Antragstellung gewährt, bis zu einem Höchstbetrag von:

- Euro 100 Millionen für 2022;

- Euro 180 Millionen für 2023 und 2024;
- Euro 40 Millionen für 2025;

mit einer Reservierung in Höhe von 50% für Maßnahmen zur energetischen Sanierung.

Nachfolgend finden Sie einige weitere Informationen von besonderem Interesse, die in Artikel 1 des Gesetzesdekrets 152/2021 enthalten sind:

- Absatz 7: für die förderfähigen Ausgaben im Zusammenhang mit demselben Projekt, die nicht durch die oben genannten Anreize abgedeckt sind, besteht auch die Möglichkeit, die subventionierte Finanzierung gemäß dem Dekret von Mise vom 22. Dezember 2017 ("Fondo Nazionale per l'Efficienza Energetica") in Anspruch zu nehmen, vorausgesetzt, dass 50% der Kosten für Maßnahmen zur energetischen Sanierung bestimmt sind; ein spezielles Dekret mit den Anwendungsmodalitäten der betreffenden Vorschriften muss erlassen werden.
- Absatz 11: das Steuerguthaben gilt auch für Maßnahmen, die nach dem 1. Februar 2020 begonnen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets noch nicht abgeschlossen wurden, sofern die entsprechenden Ausgaben ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzesdekrets 152/2021 getätigt werden.
- Absatz 14: Die Vergünstigungen sind nicht mit anderen öffentlichen Beiträgen, Zuschüssen und Subventionen kumulierbar, die für dieselben Interventionen gewährt werden. Sie werden unter Einhaltung der Bedingungen und Grenzen anerkannt, die in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2013 über das "De-minimis"-Verfahren und in der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 19. März 2020, C (2020) 1863, "Mitteilung der Kommission Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19" enthalten sind.

2 Esterometro 2022: die wichtigsten Neuerungen

Für MwSt-Subjekte

Ab 2022 müssen Transaktionen ins und aus dem Ausland (EU oder Nicht-EU) durch elektronische Rechnungsstellung abgewickelt werden. Die Unternehmen müssen ihre Verwaltungssoftware also zeitnah anpassen, um für das Jahr 2022 entsprechend vorbereitet zu sein.

Wir erinnern Sie daran, dass der ausländische Kunde/Lieferant die Rechnung weiterhin in Papierform erhält/versendet (z. B. als PDF-Anhang zur E-Mail). Das italienische Unternehmen hingegen ist verpflichtet, die elektronische Rechnungsdatei (XML-Format) an das Austauschsystem (SdI) zu übermitteln, und zwar sowohl bei aktiven Transaktionen (innerhalb oder außerhalb der EU), als auch bei Käufen im Ausland. Am 28. Oktober 2021 veröffentlichte

die italienische Steuerbehörde die neuen technischen Anleitungen (Version 1.7, gültig ab 1. Januar 2022).

Der sog. "Esterometro" wird daher ab 2022 abgeschafft bzw. durch das XML-Format der elektronischen Rechnungsstellung für die Übermittlung von Auslandsgeschäften ersetzt. Die Sanktionen im Falle von Fehlern ändern sich ebenfalls: Es wird von der massiven vierteljährlichen Datenübermittlung ("Esterometro") auf die Übermittlung pro ausgestellter/erhaltener Einzelrechnung umgestellt (ausländische elektronische Rechnungsstellung ab 2022).

Beim erstmaligen Versand von ausländischen Rechnungen sollten Sie:

- die Mehrwertsteuertabellen in Ihrer Software aktualisieren und veraltete oder unbenutzte Mehrwertsteuercodexen beseitigen;
- die Verbindung zwischen den Mehrwertsteuercodexen und den Feldern des XML-Formats finden (Art der Transaktion, Art des Dokuments, usw.);
- die ausländischen Kunden- und Lieferantenregister entsprechend den im XML-Layout geforderten Daten aktualisieren.

Alle genannten Fälle beschreiben die korrekte mehrwertsteuerliche Behandlung der Umsätze und die entsprechende Erstellung der XML-Datei für die elektronische Rechnungsstellung gemäß den neuen technischen Spezifikationen für die Übermittlung, die am 28. Oktober 2021 aktualisiert wurden.

Bei Verkaufsrechnungen an ausländische Kunden ist es möglich, weiterhin - wie es die meisten unserer Kunden bereits tun - elektronische Rechnungen mit dem Empfängercode xxxxxxxx auszustellen und so die neuen Verpflichtungen in diesem Bereich zu vermeiden.

Im Hinblick auf die vorgenannten Änderungen empfehlen wir Ihnen, sich beim Anbieter Ihrer Verwaltungs-/Buchhaltungssoftware zu vergewissern, dass die Änderungen an der Software bereits vorgenommen wurden bzw. rechtzeitig vorgenommen werden, um die Funktionalität zum Zeitpunkt der Registrierung und der elektronischen Übermittlung der einzelnen Dateien an das SdI ab 2022 zu gewährleisten.

3 Absichtserklärungen für gewohnheitsmäßige Exporteure: die Neuerungen ab 2022

Für MwSt. -Subjekte

Mit dem Gesetz Nr. 178/2020 (Haushaltsgesetz 2021) wurde die Betrugsbekämpfung bei der Verwendung falscher MwSt.-Plafonds durch spezifische Risiko- und Kontrollanalysen verstärkt, die darauf abzielen, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Einstufung als regulärer Exporteur zu überprüfen, wobei es verboten ist, eine elektronische Rechnung auszustellen, die im Xml-Layout die Angabe einer Protokollnummer enthält, die sich auf eine ungültige Absichtserklärung bezieht. Artikel 12-septies des DL Nr. 34/2019 hatte nämlich die

Angabe der Daten des Empfangsprotokolls der Absichtserklärung in den auf ihrer Grundlage ausgestellten Rechnungen vorgeschrieben.

Ab dem 1. Januar 2022 muss die elektronische Rechnung für nicht mehrwertsteuerpflichtige Umsätze, die an einen regulären Exporteur an das SDI-System gesendet wird, im Feld <Natur> den spezifischen Code N3.5 "Nicht steuerpflichtig - nach Absichtserklärungen" ("Non imponibili - a seguito di dichiarazioni d'intento") sowie die Einzelheiten des Empfangsprotokolls der Absichtserklärung, die der reguläre Exporteur an die Steuerbehörde übermittelt hat, enthalten. Die Protokollnummer der Absichtserklärung, die auf dem von der Steuerbehörde ausgestellten telematischen Übermittlungsbeleg zu finden ist, besteht aus zwei Teilen:

- die erste, bestehend aus 17 Ziffern (z. B. 08060120341234567);
- die zweite, bestehend aus 6 Ziffern (z. B. 000001), die die fortlaufende Nummer darstellt und von der ersten durch das Zeichen "-" oder "/" getrennt sein muss.

Für jede Absichtserklärung muss ein <Sonstige Verwaltungsdaten>-Block (<AltriDatiGestionali>) ausgefüllt werden, und zwar wie folgt:

- im Feld <TipoData> muss der Wortlaut "INTENTO" angegeben werden;
- im Feld <RiferimentoTesto> ist das Empfangsprotokoll der Absichtserklärung und deren Reihenfolge anzugeben;
- im Feld <RiferimentoData> ist das Datum des von der Steuerbehörde ausgestellten Telematikbelegs anzugeben, der das Protokoll der Absichtserklärung enthält.

Obwohl das Ausfüllen des Blocks <Sonstige Verwaltungsdaten> in der Regel optional ist, kann die Nicht-Verwendung der angegebenen Felder dazu führen, dass das SDI-System die automatischen Kontrollverfahren für die spezifischen Felder nicht aktiviert.

Im Falle eines nicht ordnungsgemäßen Ergebnisses der Analyse- und Kontrolltätigkeiten werden die rechtswidrig abgegebenen Absichtserklärungen bei der telematischen Überprüfung der Abgabe der Absichtserklärung für ungültig und rechtswidrig erklärt. Gleichzeitig schickt die Steuerbehörde dem Emittenten eine Mitteilung, in der das Empfangsprotokoll der für ungültig angesehenen Absichtserklärung und die entsprechenden Gründe angegeben sind. Die Mitteilung wird mittels einer zertifizierten E-Mail-Nachricht (*PEC*) übermittelt.

4 Die Zahlung des Saldos 2021 der Gemeindeimmobiliensteuer IMU/IMI/IMIS

Für alle Kunden

Der Saldo der Gemeindeimmobiliensteuer (IMI) ist am 16. Dezember eines jeden Jahres fällig. Dieser Fälligkeit muss im heurigen Jahr eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden,

da im Laufe des Jahres 2021 mehrere Befreiungen und/oder Verlängerungen durch die Gesetzgebung des Staates und/oder der Provinzen Anwendung finden.

Auf staatlicher Ebene, sowie in der Autonomen Provinz Bozen, wurde beispielsweise beschlossen, dass der Betrag der geschuldeten Gemeindeimmobiliensteuer zur Fälligkeit des Saldos eingezahlt werden muss; die Unternehmen im Touristikbereich wurden von der Vorauszahlung 2021 befreit.

In der Regel haben Ihnen die Gemeinden bei der Vorauszahlung der Gemeindeimmobiliensteuer (16. Juni eines jeden Jahres), sowohl IMIS in der Provinz Trient als auch IMU im übrigen Italien, die Berechnung des fälligen Betrags als "IMI/IMU/IMIS" und die entsprechenden Zahlungsvordrucke übermittelt.

Sollten sich im laufenden Jahr 2021 bis zum 15. Dezember 2021 Änderungen in den Besitzverhältnissen von Immobilien/Grundstücksrechten ergeben haben oder ergeben werden, bitten wir Sie, diese Änderungen Ihrem Berater in unserem Büro so bald wie möglich, spätestens jedoch bis Ende November 2021 mitzuteilen; andernfalls gehen wir davon aus, dass keine Änderungen vorliegen.

Wir bitten Sie, uns unverzüglich die von den jeweils zuständigen Gemeinden erhaltenen Berechnungsunterlagen zuzusenden, damit wir die entsprechenden Beträge mit den uns bereits vorliegenden Daten abgleichen und unsere Archive aktualisieren können.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Gemeinden für Immobilien in der Autonomen Provinz Bozen in diesem Jahr die entsprechende Berechnung zum Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrages übermitteln (da die gesamte Zahlung bei Fälligkeit des Restbetrages erfolgt); wir bitten Sie daher, uns alle erhaltenen Unterlagen zur Überprüfung/Abgleich mit unserem Datenarchiv zu übermitteln.

Wir möchten noch einmal betonen, dass die an Verwandte ersten Grades (Eltern und Kinder) verliehenen Immobilien gemäß den staatlichen Gesetzen als Hauptwohnsitz behandelt werden können; zu diesem Zweck ist eine Überlassungserklärung vorzulegen (insbesondere bei Immobilien in der Autonomen Provinz Bozen ist es ratsam, sich bei der zuständigen Gemeinde zu erkundigen, da der Leihnehmer in der Regel eine Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen für den „Hauptwohnsitz“ („*prima casa*“) vorlegen muss.

5 Die MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2021

Für MwSt.-Subjekte

Innerhalb Montag, den 27. Dezember 2021 muss die MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2021 getätigt werden; die Vorauszahlung muss nicht geleistet werden, sofern der Betrag der Vorauszahlung weniger als Euro 103,29 ausmacht. Verglichen zum Vorjahr hat es keine Änderungen in der Modalität der Berechnung dieser Vorauszahlung gegeben.

Im Falle von Buchhaltungen, welche von Ihnen selbst geführt werden, muss der Betrag der MwSt.-Vorauszahlung auf jeden Fall von Ihnen im Detail überprüft werden, insbesondere auch in jenen Fällen, in welchen die Vorauszahlung nicht nach der „historischen Methode“ berechnet werden soll.

Wir weisen darauf hin, dass wir für die von uns geführten Buchhaltungen die Berechnung der MwSt.-Vorauszahlung vornehmen und über eine eventuell notwendige Einzahlung informieren. Sollten Sie von uns in diesem Sinne keinen Zahlungsvordruck F24 mittels E-Mail übermittelt bekommen, können sie davon ausgehen, dass laut unserer Berechnung keine MwSt.-Vorauszahlung notwendig ist.

Die Höhe der MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2021

Es gibt drei unterschiedliche Methoden, um den geschuldeten MwSt.- Vorauszahlung zu berechnen, wobei alle drei wahlweise und gleichwertig angewandt werden können:

- a) die "historische Methode", welche die an der häufigsten angewandten und einfachsten Methode darstellt;
- b) die "Vorschau-Methode";
- c) die „Methode der durchgeführten Transaktionen“.

a) Die "historische Methode"

Bei Anwendung dieser Methode muss 88% der Mehrwertsteuer, welche auf die Bemessungsgrundlage geschuldet ist, eingezahlt werden. Aus Gründen der Klarheit weisen wir auf die folgenden Punkte hin:

Abrechnungszeitraum	Bemessungsgrundlage	* Bezug in der MwSt.-Erklärung 2021 (für das Jahr 2020)
Monatlich	MwSt.-Abrechnung für Dezember 2020 (Zeile VP 14 + VP 13)	Zeilen VH 15 + VH 17
Trimestral (sofern eine MwSt.-Schuld war)	MwSt.-Erklärung für 2020 (Saldo und Vorauszahlung), der Betrag wird ohne Berücksichtigung der Zinsen von 1% festgelegt	Zeilen VL 38 – VL 36 + VP 13 (VH17)
Trimestral (sofern ein MwSt.-Guthaben war)	MwSt.-Erklärung für 2020 (Differenz zwischen Vorauszahlung und MwSt.-Guthaben)	Zeilen VP 13 (VH 17) – VL 33

** wir weisen darauf hin, dass der Bezug zur Übersicht VH nur dann gilt, sofern diese Übersicht auch ausgefüllt wurde!*

Subjekte, die wie vom Gesetz vorgeschrieben, getrennte Buchhaltungen führen und verschiedene MwSt.-Abrechnungszeiträume anwenden, berechnen die Vorauszahlung auf die geschuldeten Beträge, welche:

- aus der MwSt.-Abrechnung für den Monat Dezember 2020 hervorgehen, im Falle der monatlichen Abrechnungen;
- aus der MwSt.-Jahreserklärung für das Jahr 2020 hervorgehen, im Falle der trimestralen Abrechnungen.

Subjekte, welche sich freiwillig für die getrennte Buchführung entschieden haben, rechnen die MwSt. zusammengefasst für alle Tätigkeiten ab, weshalb sich eine einzige Bemessungsgrundlage für die Berechnung der MwSt.-Vorauszahlung ergibt.

b) Die "Vorschau-Methode"

Bei Anwendung dieser Methode wird abgeschätzt, welcher Betrag an MwSt. für den entsprechenden letzten Bezugszeitraum des Jahres 2021 geschuldet ist.

Die MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2021 darf dann nicht geringer sein als 88%:

- des für den Monat Dezember 2021 effektiv geschuldeten Betrages, im Falle der monatlichen Abrechnung;
- des in der Jahreserklärung 2021/2022 geschuldeten Betrages, im Falle der trimestralen Abrechnung.

c) Die "Methode der durchgeführten Transaktionen"

Diese Methode ist die aufwändigste Möglichkeit, weshalb wir deren Anwendung nur in besonderen Fällen empfehlen.

Bei monatlicher Abrechnung ist auf die durchgeführten Transaktionen im Zeitraum zwischen 01. Dezember und 20. Dezember 2021 Bezug zu nehmen, während bei trimestraler Abrechnung die Transaktionen im Zeitraum von 01. Oktober bis 20. Dezember 2021 zu berücksichtigen sind. Einzubeziehen sind dabei jene Transaktionen, deren Berücksichtigung in der genannten Periode mehrwertsteuerrechtlich vorgeschrieben ist (z.B. auch Lieferungen, welche in den soeben erwähnten Zeiträumen vorgenommen wurden) und dies auch für den Fall, dass noch keine Rechnung ausgestellt oder diese noch nicht verbucht wurde. Maßgeblich ist somit das Entstehen der Steuerschuld in besagter Periode. In Bezug auf die so erwähnte Vorgangsweise ist es notwendig, eine separate (zusätzliche) MwSt.-Abrechnung in den Registern durchzuführen, in der das eventuelle Guthaben (oder Schuld, wenn niedriger als Euro 25,82) der Vorperiode mit einbezogen wird. Die so errechnete Schuld muss dann zur Gänze (100 %) eingezahlt werden.

Die Einzahlung der MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2021

Das MwSt.-Akonto muss mittels Zahlungsvordruck F24 eingezahlt werden, und zwar unter Angabe folgender Daten:

- Einzahlungsschlüssel „6013“ bei monatlicher Abrechnung mit Bezugsjahr „2021“;
- Einzahlungsschlüssel „6035“ bei trimestraler Abrechnung mit Bezugsjahr „2021 (bitte beachten Sie, dass der Betrag der Vorauszahlung nicht um den Betrag der Zinsen in Höhe von 1 % erhöht wird).

Wir weisen darauf hin, dass die MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2021 nicht geschuldet ist, wenn diese weniger als Euro 103,29 betragen sollte. Andere Fälle, in denen die Vorauszahlung beispielsweise nicht geschuldet ist, sind:

- Tätigkeitsbeginn im Laufe des Jahres 2021;
- Ende der Tätigkeit innerhalb vom 30. November 2021 bei monatlicher Abrechnung;

- Ende der Tätigkeit innerhalb vom 30. September 2021 bei trimestraler Abrechnung;
- Landwirte im Befreiungsregime (Art. 34, Absatz 6, DPR 633/72);
- Subjekte, welche die Begünstigungen für die Kleinunternehmer oder das neue Regime der Pauschalbesteuerung anwenden.

Wir erinnern daran, dass die MwSt.-Vorauszahlung eventuell mit Guthaben aus anderen Steuern und Abgaben verrechnet werden kann (unter Einhaltung der diesbezüglich geltenden Einschränkungen).

Natürlich ist die effektiv bezahlte MwSt.-Vorauszahlung sogleich in der letzten MwSt.-Abrechnung des Jahres 2021 anrechenbar (im Zuge der Abrechnung des Monats Dezember 2021 oder im Zuge der Abrechnung des IV. Trimesters 2021).



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati
www.bureauplattner.com

